

Die Beurteilung der in Rede stehenden Beihilfe auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1370/2007 bedeute keine rückwirkende Anwendung dieser Verordnung, sondern stehe in Einklang mit dem Grundsatz der unmittelbaren Anwendung, nach dem eine Bestimmung des Unionsrechts ab ihrem Inkrafttreten auf die künftigen Auswirkungen eines unter der Geltung der alten Bestimmung entstandenen Sachverhalts anzuwenden sei.

Bei der Rückwirkung unterscheide die Rechtsprechung des Gerichtshofs zwischen abgeschlossenen Sachverhalten (auf die die neue Vorschrift nicht anzuwenden sei) und nicht abgeschlossenen, die unter der Geltung der alten Vorschrift entstanden seien, aber noch andauerten (auf die die neue Vorschrift anzuwenden sei).

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass eine von einem Mitgliedstaat unter Verletzung der Anmeldepflicht und des Durchführungverbots gewährte staatliche Beihilfe einen abgeschlossenen Sachverhalt darstelle. Nach den Vorschriften und der Rechtsprechung über die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen habe der Empfänger eine solche Beihilfe erst dann endgültig erhalten, wenn die Kommission sie genehmigt habe und die entsprechende Entscheidung rechtskräftig sei. In Anbetracht des zwingenden Charakters der Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Kommission gemäß Art. 108 AEUV könnten Unternehmen, denen eine Beihilfe gewährt worden sei, bis zu deren Genehmigung im Verfahren gemäß der genannten Bestimmung grundsätzlich kein berechtigtes Vertrauen darauf haben, dass die Beihilfe rechtmäßig sei.

Das angefochtene Urteil stehe in offensichtlichem und unmittelbarem Widerspruch zur bisherigen einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs.

(¹) ABl. L 7, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates ABl. L 315, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 4. Juni 2013 — LVP NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-306/13)

(2013/C 252/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LVP NV

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Verstößt die Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates vom 29. November 2005 über die Zollsätze für Bananen (ABl. L 316 vom 2.12.2005, S. 1), wie von der Europäischen Union im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 15. Dezember 2009 angewandt, gegen Art. I, Art. XIII Abs. 1, Art. XIII Abs. 2 Buchst. d, Art. XXVIII und/oder irgendeinen anderen anwendbaren Artikel des GATT 1994, einzeln oder in Verbindung miteinander, indem sie für Bananen (KN-Code 0803 00 19) einen — im Widerspruch zu den von der EG ausgehandelten Zugeständnissen für Bananen stehenden — Einfuhrzollsatz von 176 Euro pro Tonne eingeführt hat, bevor hierüber eine neu ausgehandelte Übereinkunft im Rahmen der WTO erzielt wurde?

Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 7. Juni 2013 — O. Tümer/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

(Rechtssache C-311/13)

(2013/C 252/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: O. Tümer

Rechtsmittelgegner: Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

Vorlagefrage

Ist — auch unter Berücksichtigung der in Art. 137 Abs. 2 EG-Vertrag (jetzt Art. 153 Abs. 2 AEUV) enthaltenen Grundlage — die Richtlinie 2008/94 (¹), insbesondere die Art. 2, 3 und 4 dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass mit ihr eine nationale Regelung wie Art. 3 Abs. 3 und Art. 61 WW unvereinbar ist, wonach ein Ausländer, der Drittstaatsangehöriger ist und keinen rechtmäßigen Aufenthalt in den Niederlanden im Sinne von Art. 8 Buchst. a bis e und l der Vreemdelingenwet 2000 hat, nicht als Arbeitnehmer angesehen wird, auch wenn er sich in einer Situation wie der des Rechtsmittelführers befindet, der Leistungen bei Insolvenz beantragt hat, zivilrechtlich als Arbeitnehmer anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen erfüllt?

(¹) Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (kodifizierte Fassung) (ABl. L 283, S. 36).